

## » Regeln für das Bereitstellen von Fahrzeugen für berufliche Wege

*Für Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr legen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften Anforderungen an einen sicheren Betrieb fest. Bei einer Verwendung von Fahrzeugen auf beruflichen Wegen müssen darüber hinaus auch arbeitsschutzrechtliche Vorschriften beachtet werden.*



Foto: Dragana Gordic/Shutterstock.com

Nutzen Beschäftigte für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben Fahrzeuge, so handelt es sich damit um Arbeitsmittel. Entsprechend sind die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Die Nutzung der Fahrzeuge muss daher in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet und die sich daraus ergebenden Maßnahmen müssen umgesetzt werden.

Für viele kraftbetriebene Fahrzeuge gibt die Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bestimmte zu ergreifende Maßnahmen als *lex specialis* bereits vor. Der Geltungsbereich dieser Vorschrift ist sehr breit und umfasst die meisten kraftbetriebenen Fahrzeuge von Zweirädern wie Mofas über Personen- und Lastkraftwagen bis hin zu Sonderfahrzeugen. Lediglich bestimmte Fahrzeugarten oder Kraftfahrzeuge, die aus Motorkraft nicht mehr als eine Geschwindigkeit von acht Kilometern pro Stunde erreichen, sind hier ausgenommen. Die Vorschrift gilt dabei nur für Kraftfahrzeuge, die der Arbeitgebende zur Verfügung stellt. Die geschäftliche Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird von der DGUV-Vorschrift 70 nicht abgedeckt.

Für Personenkraftwagen im öffentlichen Straßenverkehr ohne besondere Betriebsweisen (zum Beispiel den Transport von Lasten) werden die meisten Forderungen der DGUV-Vorschrift 70 bereits durch zulassungs- und straßenverkehrsrechtliche Regelungen abgedeckt. Es verbleiben nur wenige Forderungen, deren Einhaltung das Unternehmen sicherstellen muss. Eine davon ist die Verpflichtung, nur geeignete, unterwiesene und dazu fähige Personen zum Führen eines Fahrzeugs zu bestimmen. Die Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs wird in der Regel durch die gültige Fahrerlaubnis nachgewiesen, deren Vorliegen auch regelmäßig zu überprüfen ist. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Bedienungsanleitung des Fahrzeugs eingehalten wird. Falls besondere Anweisungen erforderlich sind, muss dazu eine Betriebsanweisung aufgestellt werden.

### Prüfungen

Eine weitere wesentliche Maßnahme, um den sicheren Betrieb eines Fahrzeugs zu gewährleisten, ist die regelmäßige Wartung und Prüfung. Bereits die Betriebssicherheitsverordnung gibt vor, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln ist, welche Prüfungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und damit auch Fahrzeugen durch Beschäftigte erforderlich werden.

Die DGUV-Vorschrift 70 konkretisiert diese Anforderung noch weiter. Für Kraftfahrzeuge im Geltungsbereich dieser Vorschrift sind jährliche Prüfungen vorgesehen. Dabei ist der betriebssichere Zustand zu überprüfen, welcher sich aus dem verkehrs- und dem arbeitssicheren Zustand zusammensetzt. Die hierfür notwendigen Prüfpunkte fasst der DGUV-Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ zusammen. Für Personenkraftwagen und Krafträder kann die Prüfung als erfolgt angesehen werden, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß von einer Fachwerkstatt durchgeführte Inspektion ein mängelfreier Prüfnachweis vorliegt, der zusätzlich auch die Prüfung des arbeitssicheren Zustands ausweist. Der schriftliche Nachweis über das Ergebnis der Prüfung muss dabei mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden. Zusätzlich müssen Fahrzeugführende selbst zu Beginn der Arbeitsschicht die Betätigungs- und Sicher-

heitseinrichtungen auf Wirksamkeit prüfen und während des Betriebs beobachten, ob das Fahrzeug augenfällige Mängel zeigt. Einen Überblick über relevante Prüfpunkte bietet der DGUV-Grundsatz 314-002 „Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“.

## *Angebote der VBG*

Auch mit einem betriebssicheren Fahrzeug besteht bei der Teilnahme am Straßenverkehr immer ein Unfallrisiko. Da ein Großteil der Unfälle im Straßenverkehr verhaltensbedingte Ursachen hat, ist ein Training und im besten Fall das Vermeiden von kritischen Fahrsituationen sinnvoll. Dazu sind auf dem Markt verschiedene Fahrsicherheitstrainings verfügbar. Bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versicherte Personen haben die Möglichkeit, einen Gutschein zur Bezuschussung solcher Fahrsicherheitstrainings für bestimmte Fahrzeugkategorien, zum Beispiel PKW oder Motorrad, zu erhalten. Diese können für sämtliche Fahrsicherheitstrainings, die den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicher-

heitsrats (DVR) entsprechen oder das DVR-Qualitätssiegel tragen, eingelöst werden. Neben klassischen Trainings auf einem Verkehrsübungsplatz fallen auch individuelle Coachings für eine sichere und kraftstoffsparende Fahrweise, die sogenannten EcoSafety Trainings, darunter. «

## *Autorenhinweis*

Dr. Tim Janowitz arbeitet als Koordinator des Präventionsfeldes Verkehrssicherheit bei der gesetzlichen Unfallversicherung VBG.

### **Weitere Informationen zu Angeboten der VBG rund um das Thema Verkehrssicherheit**



[www.vbg.de/verkehrssicherheit](http://www.vbg.de/verkehrssicherheit)

### **Informationen zum EcoSafety-Training**



[www.ecosafetytrainings.de](http://www.ecosafetytrainings.de)